

Zugangseröffnung zur elektronischen Kommunikation mit Beispielen

Als **Einstieg** in die elektronische Kommunikation kann folgende beispielhafte Formulierung an geeigneter Stelle auf der Website der Behörde XYZ verwendet werden:

Die Behörde XYZ bietet Ihnen Möglichkeiten zur Übermittlung elektronischer Unterlagen und eröffnet den entsprechenden Zugang unter den folgenden Maßgaben. Gesetzliche Grundlage hierfür ist § 3a Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 2 Abs. 1 SächsEGovG.

Bei der **formfreien elektronischen Kommunikation** ist keine eigenhändige Unterschrift im Verwaltungsverfahren nötig. Somit kann auf die digitale Signatur verzichtet werden. Folgende beispielhafte Formulierung kann hierfür verwendet werden:

Für die formfreie elektronische Kommunikation per E-Mail (ohne Verwendung digitaler Signaturen) wurde von der Behörde XYZ die E-Mail-Adresse info@xyz.de eingerichtet.

Die zur elektronischen Kommunikation von der jeweiligen Behörde XYZ zugelassenen Größen, Formate und sonstigen geforderten Eigenschaften von **E-Mail-Dateianhängen** sind bekanntzugeben. Folgende beispielhafte Formulierungen können hierfür verwendet werden:

Die zu versendenden E-Mails dürfen eine Gesamtgröße von 10 MB nicht überschreiten. Beachten Sie dabei, dass eine E-Mail durch Kodierung etwa um ein Drittel größer wird als die eigentliche Dateigröße.

Bei der Versendung von E-Mails mit Dateianhängen an die Behörde XYZ beachten Sie bitte, dass nur folgende Dateiformate angenommen werden:

- Adobe Acrobat (.pdf)
- Microsoft Word (.doc, .docx)
- OpenOffice / LibreOffice (.odt)
- Text-Dateien (.txt)
- Komprimierte Dateien (.zip)

Verwenden Sie andere Dateiformate, so wird die E-Mail von der Behörde XYZ abgewiesen.

In allen Dateianhängen dürfen weder ausführbarer Code, automatisierte Abläufe / Programmierungen (Makros etc.) noch ein Kennwortschutz verwendet werden. Sollte Ihr Dateianhang eine dieser Eigenschaften besitzen, so wird die E-Mail von der Behörde XYZ abgewiesen.

Bei der **formgebundenen elektronischen Kommunikation** ist eine eigenhändige Unterschrift vorgesehen. Diese Schriftform kann ersetzt werden, indem die Nachrichten und die anzuhängenden Dokumente eine qualifizierte elektronische Signatur (qeS) gemäß § 2 Nr. 3 SigG erhalten. Folgende beispielhafte Formulierung kann hierfür verwendet werden:

Für die unverschlüsselte Übertragung von signierten Nachrichten stellt Ihnen die Behörde XYZ folgende E-Mail-Adresse zur Verfügung zugang-qes@XYZ.de .

Bitte beachten Sie dabei, dass die Behörde XYZ nur Signaturformate nach dem Public Key Cryptography Standard (PKCS) unterstützt.

Als Format für signierte E-Mail-Anhänge ist ausschließlich PDF/A mit eingebetteter PKCS#7-Signatur zugelassen. Achten Sie auch darauf, jedes anzuhängende PDF-Dokument separat zu signieren.

Sofern eine E-Mail abgewiesen wird, nicht verarbeitet werden kann oder keine Rechtswirkung entfaltet, werden Sie von der Behörde XYZ umgehend darüber informiert.

Der Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente kann auf bestimmte Verwaltungsverfahren eingeschränkt werden. Wenn dies der Fall ist, kann folgende beispielhafte Formulierung verwendet werden:

Der Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente gilt ausschließlich für die Verwaltungsverfahren [...] bzw. nach [...].

De-Mail ist ein Kommunikationsmittel zur sicheren und vertraulichen Kommunikation im Internet. Mit De-Mail kann man verbindliche Rechtsgeschäfte abschließen, solange keine besonderen Erfordernisse an die Form des Rechtsgeschäftes bestehen. De-Mail bietet außerdem zusätzliche Sicherheit, denn die bei herkömmlicher E-Mail fehlende Nachweisbarkeit des Posteingangs ist mit der Nutzung von De-Mail möglich. Unter Verwendung der (durch den De-Mail-Anbieter) qualifiziert elektronisch signierten Versand- und Eingangsbestätigungen können sowohl Sender als auch Empfänger nachweisen, dass eine Nachricht versendet wurde oder eingegangen ist. Die Behörde XYZ kann durch die folgende beispielhafte Formulierung den Zugang für De-Mail eröffnen:

Die Behörde XYZ ist über De-Mail unter der folgenden Adresse elektronisch sicher und vertraulich zu erreichen: info@xyz.de-mail.de .

Das **Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach** (EGVP) ist eine eigens für die sichere und rechtsverbindliche Kommunikation mit Behörden und Gerichten entwickelte Software. Zur EGVP-Nutzung kann folgende beispielhafte Formulierung verwendet werden:

Um das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) nutzen zu können, müssen Sie sich das Programm »Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach« installieren. Dieses wird Ihnen auf einer [EGVP-Webseite](#) kostenlos bereitgestellt. Dabei wird empfohlen, sich auch selbst ein Postfach für den elektronischen Empfang von Dokumenten einzurichten. Verzichten Sie darauf, dann erhalten Sie auch keine elektronische Eingangsbestätigung. Behörden müssen sich für die Einrichtung eines Verwaltungspostfachs ebenfalls registrieren.

Verschlüsselung ist ein mathematisches Verfahren, bei dem die Nachricht (Klartext) durch einen öffentlichen Schlüssel in einen unleserlichen Text (Geheimtext) umgewandelt wird. Der Empfänger der Nachricht kann diese mit Hilfe des zugehörigen privaten Schlüssels wieder entschlüsseln, also lesbar machen. Zur entsprechenden Nutzung des Secure Mail Gateways (SMGW) des Freistaates Sachsen kann folgende beispielhafte Formulierung verwendet werden:

Die verschlüsselte Übertragung von Nachrichten erfolgt bei Behörde XYZ ausschließlich über die Online-Postfächer des Secure Mail Gateways (SMGW) des Freistaates Sachsen. Das SMGW stellt eine umfassende Lösung zur zentralen E-Mail-Verschlüsselung und -Signatur dar.

Um das SMGW nutzen zu können, beantragen Sie zunächst die [Zugangsdaten für Ihr Online-Postfach](#). Nach erfolgreicher Beantragung teilen Sie der Behörde XYZ die Adresse Ihres Online-Postfachs mit. Dokumente mit schützenswertem Inhalt werden dann von der Behörde XYZ ausschließlich an dieses Postfach versandt.

Die Behörde XYZ ist im SMGW unter der Adresse secure@xyz.de erreichbar.